

# ***1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“***

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. S 81), in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des WAZV „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 19.04.2005 folgende Satzung beschlossen:

## **Artikel I**

### **1. Änderung der Präambel**

#### **Präambel**

Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. S 81), in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des WAZV „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 19.10.2004 folgende Wasserbeitrags- und Gebührensatzung beschlossen:“

### **2. Änderung des § 13 Abs. 1 c)**

Der § 13 Abs. 1 c) erhält folgende Fassung:

„c) Bei Hausanschlüssen mit einer Anschlusslänge über 6m wird bei Eigenleistungen des Anschlussnehmers zur Herstellung und Verfüllung des Rohrgrabens (Erdarbeiten) auf dem Grundstück dem Anschlussnehmer anstatt der in § 13 Abs. 1 b) normierten Mehrkosten ein Betrag von

28,70 EUR/m (netto)

33,29 EUR/m (brutto)

für den über die 6 m Anschlusslänge hinausgehenden Teil der Anschlussleitung bis zur Mauerdurchführung bzw. Bodenplatte in Anrechnung gebracht.“

3. neu: § 13 Abs. 1 d)

Der § 13 Abs. 1 wird um den Buchstaben d) ergänzt

„d) Bei Hausanschlüssen mit einer Anschlusslänge über 6 m wird für die Verlegung der Hausanschlussleitung im Gebäude (von der Mauerdurchführung / Bodenplatte bis zur Messeinrichtung) je laufenden Meter Anschlusslänge ein Betrag von

6,08 EUR/m (netto)

7,05 EUR/m (brutto)

in Anrechnung gebracht.“

**Artikel II**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Staðfurt, den 19.04.2005

gez. Dr. Rosenthal  
Verbandsvorsitzender

Siegel